

WHL- QMS	Statuten	1.1-00-00
30.06.2019	01 Grundlagen	Seite 1/11 Ausgabe 6

VEREIN WOHNHEIM LINDENFELD EMMEN

Statuten

WHL- QMS	Statuten	1.1-00-00
30.06.2019	01 Grundlagen	Seite 2/11 Ausgabe 6



Verein Wohnheim Lindenfild Emmen

Statuten

vom 19. April 2011
(revidiert 11. Dezember 2013)
(revidiert 13. Mai 2019)

WHL- QMS	Statuten	1.1-00-00
30.06.2019	01 Grundlagen	Seite 3/11 Ausgabe 6



Seite 2

INHALTSVERZEICHNIS

I.	NAME, SITZ UND ZWECK	3
Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
II.	MITGLIEDSCHAFT	3
Art. 3	Mitglieder	3
Art. 4	Beginn der Mitgliedschaft.....	3
Art. 5	Mitgliederbeiträge	3
Art. 6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
III.	ORGANISATION	4
Art. 7	Organe.....	4
Art. 8	Vereinsversammlung	4
Art. 9	Vorstand	6
Art. 10	Geschäftsstelle	7
Art. 11	Revisionsstelle.....	7
IV.	RECHNUNGSABSCHLUSS	8
Art. 12	Geschäftsjahr	8
V.	FINANZEN	8
Art. 13	Finanzbeschaffung	8
VI.	HAFTUNG	9
Art. 14	Haftung für Verbindlichkeiten	9
VII.	BEKANNTMACHUNG	9
Art. 15	Mitteilungen an Mitglieder	9
VIII.	AUFLÖSUNG DES VEREINS	9
Art. 16	Auflösungsbeschluss und -gründe	9
Art. 17	Vereinsvermögen.....	9
IX.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 18	Genehmigung der Statuten	9
Art. 19	Inkrafttreten	9

WHL- QMS	Statuten	1.1-00-00
30.06.2019	01 Grundlagen	Seite 4/11 Ausgabe 6



Seite 3

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Wohnheim Lindenfeld Emmen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

² Er hat seinen Sitz in Emmen.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb eines Wohnheimes für Personen, die insbesondere:

- a) sich in sozialen und/oder psychischen Schwierigkeiten befinden
- b) den Alltag nicht mehr selbständig zu bewältigen vermögen und dauernd der Betreuung bedürfen
- c) vorübergehend auf eine Wohngelegenheit und auf Hilfe zur Wiedererlangung der Selbständigkeit angewiesen sind
- d) von Strafvollzugsbehörden eingewiesen werden

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Dem Verein können angehören:

- a) natürliche Personen, ausgenommen Heimbewohner
- b) juristische Personen
- c) Organisationen des öffentlichen Rechts

Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Es können Mitgliederbeiträge erhoben werden.

WHL- QMS	Statuten	1.1-00-00
30.06.2019	01 Grundlagen	Seite 5/11 Ausgabe 6



Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

² Eine Ausschliessung kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden, namentlich wegen grober Pflichtverletzung gegenüber dem Verein oder dessen Organe, sowie wegen Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck.

³ Die Ausschliessung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen, welches innerhalb 30 Tagen beim Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich und begründet Rekurs einreichen kann.

III. ORGANISATION

Art. 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

Art. 8 Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung findet ordentlicherweise zweimal im Jahr statt. Auf Verlangen des Vorstandes oder einem Drittel der Mitglieder kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden.

² Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle für 2 Jahre
- b) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz
- d) Genehmigung des Voranschlages
- e) Entlastung des Vorstandes

WHL- QMS	Statuten	1.1-00-00
30.06.2019	01 Grundlagen	Seite 6/11 Ausgabe 6



Seite 5

- f) Beschlussfassung über nicht budgetierte Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder der Geschäftsstelle fallen
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- i) Beschlussfassung über Rekurse gegen die Ausschliessung
- j) Festsetzung und Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr von Gesetz wegen oder durch die Statuten zugewiesen wurden
- l) Auflösung des Vereins

³ Die Einberufung erfolgt schriftlich mit nicht eingeschriebener Post oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung.

⁴ Anträge, die Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Vereinsversammlung unterbreiten, müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vereinspräsidenten unterbreitet werden.

⁵ Anträge von Mitgliedern werden nachtraktandiert. Die Vereinsversammlung entscheidet über deren Behandlung und allfälliger Beschlussfassung.

⁶ Über nicht traktandierte Gegenstände können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer Vereinsversammlung.

⁷ Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedürfen keiner Ankündigung.

⁸ An Vereinsversammlungen hat der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

⁹ Der Vorstand trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen. Er sorgt für die Führung des Protokolls, das über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen zu enthalten hat. Das Protokoll der Vereinsversammlung ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

¹⁰ An den Vereinsversammlungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Stellvertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen.

WHL- QMS	Statuten	1.1-00-00
30.06.2019	01 Grundlagen	Seite 7/11 Ausgabe 6



Seite 6

¹¹ Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung durch eine Mehrheit der Stimmen beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den Präsidenten oder den Vorsitzenden.

¹² Vorstandsmitglieder haben beim Beschluss über ihre Entlastung kein Stimmrecht.

Art. 9 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 5–7 Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung auf 2 Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

² Der Vorstand mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich selbst. Er kann Ressortverantwortliche bestimmen und erlässt ressortbezogene Pflichtenhefte.

³ Der Vorstand bezeichnet einen Protokollführer. Das Protokoll ist von diesem zu unterzeichnen.

⁴ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. An Vorstandssitzungen hat der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Die Heimleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten resp. des Vorsitzenden doppelt.

⁶ Wenn die Mehrheit des Vorstandes damit einverstanden ist, ohne mündliche Beratung eines gestellten Antrages einen Beschluss zu fassen, können Beschlüsse mit dem qualifizierten Mehr von 2/3 des vollzähligen Vorstandes auch auf dem Weg der schriftlichen Stimmabgabe gefasst werden, wobei auch die elektronische Stimmabgabe gültig ist. Auch solche Beschlüsse müssen protokolliert werden.

⁷ Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung. Er ist ermächtigt, alle hiefür erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Er prüft zuhanden der Vereinsversammlung die Bilanz, Jahresrechnung und den Voranschlag. Er legt den Stellenplafond fest unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben, wählt die Leitung der Geschäftsstelle und deren Stellvertretung.

WHL- QMS	Statuten	1.1-00-00
30.06.2019	01 Grundlagen	Seite 8/11 Ausgabe 6



Seite 7

⁸ Die Finanzkompetenz des Vorstandes entspricht bei budgetierten Geschäften dem Umfang gemäss dem von der Vereinsversammlung genehmigten Voranschlag. Der Vorstand darf überdies Geschäfte tätigen, die nicht budgetiert sind oder den budgetierten Umfang übersteigen, wobei die jährliche Summe dieser Geschäfte 5% (fünf Prozent) des Betriebsertrags des aktuellen Budgets nicht übersteigen darf. Diese Geschäfte sind der Vereinsversammlung gesondert anzuzeigen.

⁹ Der Präsident zeichnet kollektiv zu zweien mit einem andern Mitglied des Vorstandes.

¹⁰ Der Präsident vertritt den Verein nach aussen.

¹¹ Die Mitglieder des Vorstandes beziehen für ihre Tätigkeit eine dem Aufwand entsprechende angemessene Entschädigung, deren Höhe von der Vereinsversammlung festgelegt wird.

¹² Der Vorstand kann in einem Organisationsreglement seine statutarischen Aufgaben der Geschäftsstelle zuweisen und ihr dafür seine Kompetenzen, insbesondere die Kompetenzen zur Vereinsführung, die Finanzkompetenz, die Zeichnungsberechtigung sowie die Vertretung des Vereins nach aussen ganz oder teilweise delegieren. Im Umfang der Delegation sind dem Vorstand die statutarischen Aufgaben und Kompetenzen genommen.

Art. 10 Geschäftsstelle

¹ Der Vorstand kann für die operative Führung des Wohnheims Lindenfeld eine Geschäftsstelle einrichten.

² Der Geschäftsstelle übt diejenigen Aufgaben aus und verfügt dafür über diejenigen Kompetenzen, welche ihr vom Vorstand zugewiesen werden.

³ Die Zuweisung der Aufgaben und Kompetenzen erfolgt in einem Organisationsreglement.

Art. 11 Revisionsstelle

¹ Die Revision der Rechnung wird einer anerkannten Rechnungsprüfungsstelle oder der Finanzkontrolle der Stadt oder des Kantons Luzern übertragen.

WHL- QMS	Statuten	1.1-00-00
30.06.2019	01 Grundlagen	Seite 9/11 Ausgabe 6



Seite 8

² Die Revisionsstelle hat zu prüfen, ob die Betriebsrechnung und die Bilanz mit den Büchern übereinstimmen, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig sind.

³ Die Revisionsstelle hat zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag zu verfassen. Sie hat an der Vereinsversammlung bei welcher die Genehmigung der Jahresrechnung traktandiert ist beizuwohnen.

IV. RECHNUNGSABSCHLUSS

Art. 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember. Jährlich per 31. Dezember wird die Betriebsrechnung und die Bilanz erstellt.

V. FINANZEN

Art. 13 Finanzbeschaffung

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- a) Einnahmen aus dem Betrieb
- b) Staatsbeiträge
- c) Mitgliederbeiträge
- d) Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse
- e) Fremdfinanzierung

WHL- QMS	Statuten	1.1-00-00
30.06.2019	01 Grundlagen	Seite 10/11 Ausgabe 6



Seite 9

VI. HAFTUNG

Art. 14 Haftung für Verbindlichkeiten

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VII. BEKANNTMACHUNG

Art. 15 Mitteilungen an Mitglieder

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich mit nicht eingeschriebener Post oder elektronisch.

VIII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 16 Auflösungsbeschluss und -gründe

¹ Die Auflösung erfolgt durch einen Beschluss der Vereinsversammlung, welcher der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf.

² Die Auflösung erfolgt überdies in den im Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 17 Vereinsvermögen

¹ Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

² Im Fall der Auflösung geht das Vereinsvermögen an den Kanton Luzern über zur Verwendung im Sinne von Art. 2 der Statuten.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Genehmigung der Statuten

Dieser Statutenwortlaut ersetzt die Statuten in der Fassung vom 18. April 2011. Er wurde von der Vereinsversammlung am 11. Dezember 2013 genehmigt.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

WHL- QMS	Statuten	1.1-00-00
30.06.2019	01 Grundlagen	Seite 11/11 Ausgabe 6



Seite 10

Emmen, 11. Dezember 2013

VEREIN WOHNHEIM LINDENFELD EMMEN

Präsident

Ruedi Lustenberger

Protokollführerin

Vreny Brun